



Umfangreiche Änderungen im rumänischen Steuerrecht ab 1. Juli 2010	2
Regeln zur Scheinselbständigkeit eingeführt	2
Einkommenssteuer.....	3
Sozialversicherung.....	3
Gewinnsteuer	3
Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)	4
Innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer	4
1. „Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer“	4
2. Reverse Charge (<i>taxare inversa</i>).....	4
Verbrauchssteuern (accize)	5
Steuerverfahrensordnung.....	5
1. Gesamtschuldnerische Haftung Dritter mit dem Steuerschuldner	5
2. Gesamtschuldnerische Haftung bei Zahlungsunfähigkeit des Steuerschuldners.....	5
3. Offenlegungspflichten von Banken	6
Gesellschaftsrecht.....	6
Erstes Fazit.....	7

Umfangreiche Änderungen im rumänischen Steuerrecht ab dem 1. Juli 2010

Die rumänische Regierung hat durch zwei Dringlichkeitsverordnungen weitreichende Änderungen des Steuerrechts beschlossen, die am 01.07.10 in Kraft getreten sind.

Die Dringlichkeitsverordnung („DVO“) 58/2010 zur Änderung und Ergänzung des Steuergesetzbuchs ist am 28.06.2010 im Amtsblatt Rumäniens, I. Teil, Nr. 431, erschienen und betrifft vor allem die Einkommenssteuer und die Umsatzsteuer. Es wurden aber auch Regelungen im Bereich der Gewinnsteuer modifiziert.

Für Unternehmer sind die „*Maßnahmen zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung*“ von besonderer praktischer Relevanz. Rechtsgrundlage ist die Dringlichkeitsverordnung („DVO“) 54/2010, die im Amtsblatt, I. Teil, Nr. 421/ 23.06.2010, veröffentlicht worden ist.

Die wichtigsten Änderungen werden nachfolgend dargestellt:

Regeln zur Scheinselbständigkeit eingeführt

Erstmalig wird die Scheinselbständigkeit ausdrücklich im Steuergesetzbuch geregelt. Die Finanzämter erhalten künftig die Befugnis, von Selbstständigen ausgeübte Tätigkeiten als abhängige Tätigkeiten einzustufen, wenn nur eines der folgenden Kriterien erfüllt ist:

- der Selbständige befindet sich in einem Unterordnungsverhältnis gegenüber dem Auftraggeber oder dessen Geschäftsleitung und ist an dessen Arbeitsbedingungen gebunden;
- der Selbständige verwendet bei der Tätigkeit Ausstattung des Auftraggebers wie Räumlichkeiten, Arbeits- oder Schutzausrüstung, Geräte u. a.;
- der Selbständige bringt ausschließlich Arbeit, nicht jedoch auch Kapital ein;
- der Auftraggeber trägt die durch die Ausübung der Tätigkeit verursachten Reisekosten des Selbständigen;
- der Selbständige erhält von dem Auftraggeber Leistungen für Urlaub und Arbeitsunfähigkeit ;
- sämtliche andere Aspekte, die auf eine Abhängigkeit hinweisen.

Stuft das Finanzamt die Tätigkeit eines Selbständigen als abhängige Beschäftigung ein, so gelten dessen Einkünfte als Lohneinkünfte. Dementsprechend unterliegen sie der Lohnsteuer i. H. v. 16% und sind – grundsätzlich rückwirkend zum 01.07.2010 – sozialversicherungspflichtig. Der (durch die Einstufung einem Arbeitgeber gleichgestellte) Auftraggeber und der (dadurch einem Arbeitnehmer gleichgestellte) Selbständige haften gesamtschuldnerisch für die Abführung der entsprechenden Beiträge.

Einkommenssteuer

Die DVO unterstellt einige Einkunftsarten neuerdings ausdrücklich den **einkommenssteuerpflichtigen** Lohneinkünften. Daher unterliegen ab dem 1. Juli 2010 der 16-prozentigen Einkommenssteuer:

- Essens-, Urlaubs-, Geschenk- und Kita- **Gutscheine**;
- **Abfindungen** infolge von Massenentlassungen;
- **Zinsen** aus Girokonten, Termineinlagen und Anlageinstrumenten, die bisher steuerfrei waren.

Bei **Kapitalerträgen** entfällt die bisherige Besteuerung in Höhe von 1% (diese galt für langfristige Anlagen über 365 Tage); diese werden zukünftig einheitlich mit 16% besteuert. Ferner bestehen die Erklärungs- und Zahlungspflichten bei Kapitalertragssteuern quartalsmäßig und jährlich (bisher bestanden diese nur jährlich). Verluste aus der Veräußerung von Wertpapieren börsennotierter Gesellschaften können aber nunmehr 7 Jahre vorgetragen werden.

Sämtliche Gewinne aus **Glücksspielen** werden einheitlich mit 25% besteuert; die bisherige differenzierte Besteuerung aufgrund der Gewinnsumme entfällt.

Nichtansässige natürliche Personen, die abhängige Tätigkeiten in Rumänien ausüben, werden bereits ab dem **ersten Tag einkommenssteuerpflichtig** – die bisherigen Bedingungen für die Festsetzung der Steuerpflicht, wie etwa die 183-Tage-Regelung, entfallen. Inwieweit diese Regelung vor dem Hintergrund existierender Doppelbesteuerungsabkommen (z. B. mit der Deutschland) Anwendung finden kann, muss im Einzelfall festgestellt werden.

Für Selbständige, deren Jahreseinkommen zum Zweck der Besteuerung aufgrund sog. Einkommensnormen (*norme de venit*) festgelegt wird (z. B. im IT- Bereich) wurde eine Untergrenze für diese Einkommensnorm in Höhe von 12 Mindestgehältern eingeführt.

Sozialversicherung

Für Einkünfte aus „beruflicher Tätigkeit“ (*venituri din activitati profesionale*) werden zukünftig individuelle Beiträge zur Renten-, Kranken-, und Arbeitslosenversicherung fällig. Die hierfür geltende Bemessungsgrundlage ist nach oben auf 5 Brutto-Durchschnittsgehälter (derzeit 1.836,00 RON) begrenzt. Die Erklärungs-, Berechnungs- und Zahlungspflicht obliegt dem Zahler der Einkünfte (Auftraggeber).

Gewinnsteuer

Die Steuerrechtsnovelle ermöglicht zukünftig die Anrechnung ausländischer Steuern (*credit fiscal*) nur noch dann, wenn solche Steuerzahlungen in einem Staat getätigt wurden, mit dem Rumänien ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat.

Ferner können Verluste aus Tätigkeiten einer Betriebsstätte mit Sitz in einem Mitgliedsstaat von EU oder EFTA oder einem Staat, mit dem Rumänien ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, auf den Gesamtgewinn (in- und ausländisch) angerechnet werden. Verluste von Betriebsstätten aus Drittstaaten bzw.

Nicht- EFTA- Mitgliedstaaten, mit denen kein DBA geschlossen worden ist, sind hiervon ausgeschlossen – deren Verluste bleiben weiterhin nur auf der Ebene der jeweiligen Betriebsstätte abzugsfähig.

Die Dividendensteuer, die in Rumänien ansässige Gesellschafter auf Gewinnausschüttungen rumänischer Gesellschaften bezahlen müssen, beträgt nunmehr 16% statt wie bisher 10%.

Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer)

Die wohl am weitesten reichende Änderung der Steuerrechtsnovelle betrifft die Anhebung der Regel-Mehrwertsteuer von derzeit 19% auf 24%. Der bisherige verminderte Mehrwertsteuersatz von 9% bleibt unverändert, etwa für Bücher und Zeitschriften.

Innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer

1. „Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer“

Alle steuerpflichtigen Personen sowie alle nicht steuerpflichtigen juristischen Personen, die innergemeinschaftliche Geschäfte tätigen, werden in ein besonderes Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer (*Registrul operatorilor intercomunitari*) eingetragen. Damit will sich der Staat ein besonderes Kontrollsystem über diese Art von Personen verschaffen, um Steuerhinterziehungen zu vermeiden.

Die Eintragung in dem Sonderregister muss vor der Durchführung von innergemeinschaftlichen Geschäften aufgrund eines Antrags und einer Reihe zusätzlicher Unterlagen erfolgen. Nicht im Register eingetragene Personen haben keine gültige USt.-Id.Nr. für innergemeinschaftliche Geschäfte, selbst wenn sie als Umsatzsteuerzahler gemeldet sind. Ab dem 1. August 2010 wird Rumänien im Rahmen des innergemeinschaftlichen Informationsaustausches im Bereich der USt. nur noch Auskünfte aus diesem Sonderregister erteilen.

Das Register der innergemeinschaftlichen Marktteilnehmer soll ab dem 01.08.2010 in Betrieb sein, Anträge auf Eintragung darin können bereits jetzt bei der zuständigen Steuerbehörde eingereicht werden.

Die Durchführung innergemeinschaftlicher Geschäfte ohne vorherige Eintragung in diesem Register wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße zwischen 1.000,- und 5.000,- RON sanktioniert. Darüber hinaus kann dies ungewollte Pflichten zur Zahlung von Umsatzsteuern hervorrufen.

2. Reverse Charge (taxare inversa)

Bei bestimmten Güterklassen wie Getreide, „technische Pflanzen“, Gemüse und Obst, Blumen, Fleisch, Zucker, Mehl, Brot und Brotprodukte wurde durch die DVO der so genannte „reverse- charge- mechanism“ im innerrumänischen Handel eingeführt. Der Lieferant stellt in diesem Verfahren keine Umsatzsteuer in Rechnung; der Empfänger der Lieferung verbucht die entsprechende USt als Vorsteuer sowie als eingemommene USt.

Die Implementierung dieses Systems bedarf allerdings der besonderen Genehmigung durch den EU-Rat. Die Bestimmungen treten ggf. am 10. Tag nach Mitteilung der Genehmigung durch den EU-Rat in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2011. Die Mitteilung des EU-Rats wird auf der Website des Finanzministeriums www.mfinante.ro veröffentlicht.

Verbrauchssteuern (accize)

Die Dauer der Zulassungen für Steuerlager (*antrepozit fiscal*), welche zu einem Recht auf Aussetzung der Verbrauchssteuer für die entsprechenden Waren führt, wurde geändert. Für große und mittelgroße Inhaber von Steuerlagern beträgt diese Dauer drei Jahre, bei den übrigen nur ein Jahr. Die entsprechende Zulassung als Inhaber von Steuerlagern dürfen nur Unternehmer erhalten, die keine Steuerschulden aufweisen.

Für Produktion, Verarbeitung und Lagerung verbrauchssteuerpflichtiger Produkte besteht die Pflicht, eine Rückstellung für Zahlungsausfälle zu bilden.

Darüber hinaus wurde die Mindestverbrauchsteuer bei Tabak-Produkten von derzeit 91% der Gesamt-Verbrauchssteuer auf 96% angehoben.

Steuerverfahrensordnung

1. Gesamtschuldnerische Haftung Dritter mit dem Steuerschuldner

Die neuen Regelungen fassen die gesamtschuldnerische Haftung folgender Personen mit einem Steuerschuldner nunmehr an einheitlicher Stelle zusammen:

- Beteiligte an Zusammenschlüssen ohne Rechtspersönlichkeit (*asociere fără personalitate juridică*). Diese haften für die steuerlichen Verpflichtungen der Zusammenschlüsse gesamtschuldnerisch mit deren gesetzlichen Vertretern, welche bösgläubig Erklärungen oder fristgerechte Zahlungen unterlassen haben. Diese Regelung kann besonders für Konsortien, Arbeitsgemeinschaften und derartige Zusammenschlüsse relevant sein.
- Drittschuldner (Schuldner einer gepfändeten Forderung, rum: *tert poprit*). Diese haften gesamtschuldnerisch mit dem Steuerschuldner bis zur Höhe von Beträgen, die der Eintreibung entzogen worden sind, sofern sie ihren Verpflichtungen zur Einbehaltung und Zahlung der fälligen Beträge an das Finanzamt nicht nachgehen.

2. Gesamtschuldnerische Haftung bei Zahlungsunfähigkeit des Steuerschuldners

Die gesamtschuldnerische Haftung für ausstehende Steuerverbindlichkeiten zahlungsunfähiger Steuerpflichtiger wurde erweitert. Insbesondere Geschäftsführer und Gruppengesellschaften sind davon betroffen. Kommen zum Beispiel Geschäftsführer während ihres Mandates wider besseren Wissens nicht der gesetzlichen Verpflichtung zur fristgerechten Erklärung/Zahlung der steuerlichen Verpflichtungen nach, haften sie bei einer Zahlungsunfähigkeit der steuerpflichtigen Gesellschaft gesamtschuldnerisch mit dieser für rückständige Steuerverbindlichkeiten.

Wird eine steuerpflichtige Gesellschaft zahlungsunfähig, so betrifft die gesamtschuldnerische Haftung hinsichtlich deren Steuerverbindlichkeiten auch andere juristische Personen, welche mittelbar oder unmittelbar den Steuerschuldner kontrollieren, von diesem kontrolliert werden, oder mit diesem einer gemeinsamen Kontrolle unterliegen, sofern diese andere juristische Person mindestens eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

- sie erwirbt das Eigentum an körperlichen Aktiva des Steuerschuldners, deren Buchwert mindestens die Hälfte des Buchwertes ihrer eigenen körperlichen Aktiva beträgt;
- sie unterhält oder unterhielt Geschäftsbeziehungen mit Kunden und/oder Lieferanten des Steuerschuldners (andere als Versorgungsträger), deren Geschäftsbeziehungen zu dem Schuldner mindestens die Hälfte des Gesamtwerts der Geschäfte ausmachten;
- sie unterhält oder unterhielt Arbeits- oder Dienstleistungsbeziehungen mit mindestens der Hälfte der natürlichen Personen, die Angestellte oder Dienstleister des Steuerschuldners sind bzw. waren.

Eine andere wichtige Änderung betrifft Drittschuldner, an welche sich die Steuerbehörden im Falle zahlungsunfähiger Steuerschuldner wenden können. Anders als bisher haben die Steuerbehörden nunmehr die Möglichkeit, die Mitteilung der Pfändungsverfügung durch sog. „Publizität“ vorzunehmen. Hierzu wird sowohl am Sitz als auch auf der Internetseite der zuständigen Steuerbehörde eine Anzeige über den Erlass eines Verwaltungsaktes für den betreffenden Drittschuldner veröffentlicht. Unternehmen sollten daher regelmäßig die Internetseiten der rumänischen Steuerbehörden überprüfen.

3. Offenlegungspflichten von Banken

Banken obliegt nunmehr die Verpflichtung, auf Anfrage der Steuerbehörden sämtliche Bewegungen und Bestände der bei ihnen eröffneten Bankkonten, die Identifikationsdaten der Personen mit Unterschriftsbefugnis sowie ggf. angemietete Wertfächer eines Steuerschuldners mitzuteilen. Diese Informationen können von den Steuerbehörden ausschließlich zur Erfüllung ihrer spezifischen Befugnisse verwendet werden.

Gesellschaftsrecht

Künftig wird die Übertragung von Geschäftsanteilen oder Aktien den Steuerbehörden frühzeitig mitgeteilt. Daher sieht die DVO vor, dass das Handelsregisteramt bereits bei der Anmeldung solch einer Übertragung dem zuständigen Finanzamt und der Kreisfinanzdirektion (*direcția generală ale finanțelor publice județeană*) eine elektronische Mitteilung übermittelt, um den Finanzbehörden eine etwaige Anfechtung der Übertragung zu ermöglichen.

Die Neuerungen betreffen ferner die Bedingungen, unter denen mehrere Gesellschaften ihre Tätigkeiten an demselben Sitz durchführen können. Dies ist künftig nur noch dann möglich, wenn das jeweilige Gebäude aufgrund seiner Struktur und Nutzfläche den

Betrieb mehrerer Gesellschaften in verschiedenen Zimmern oder getrennten Räumlichkeiten erlaubt. Nach Maßgabe dieser Regelung darf die Anzahl der Gesellschaften, die ihren Geschäftssitz in ein und demselben Gebäude haben, die Anzahl der Zimmer oder der durch Einteilung entstandenen getrennten Räumlichkeiten nicht überschreiten. Die zuvor geltenden Vorschriften, wonach Gesellschaften auch dann in derselben Immobilie tätig sein können, wenn sie einen gemeinsamen Gesellschafter hatten oder wenn einer der Gesellschafter Eigentümer des Gebäudes war, wurden abgeschafft. Durch die Neuregelung soll gegen „Briefkastenfirmen“ vorgegangen werden.

Erstes Fazit

Die Steuerrechtsreform erfolgte, wie in der Vergangenheit schon des Öfteren, durch eine Dringlichkeitsverordnung, obwohl Art. 4 des Steuergesetzbuches (*Codul Fiscal*) Änderungen desselben nur durch Gesetz zulässt. Ferner besagt derselbe Art. 4, dass Steuerrechtsänderungen nur mit Wirkung zum ersten Tag des Folgejahres in Kraft treten. Diesen Voraussetzungen kann eine Dringlichkeitsverordnung, die am 28. Juni erlassen und am 01. Juli in Kraft tritt, nicht genügen.

Inhaltlich haben wir insbesondere Bedenken gegen die exzessiv geregelten Kriterien für die Einstufung der Scheinselbstständigkeit und die Anwendbarkeit der generellen Besteuerung nichtansässiger natürlicher Personen bereits ab deren erstem Arbeitstag in Fällen, in denen Doppelbesteuerungsabkommen vorliegen. Die Einführung einer Sozialversicherungspflicht für sog. „berufliche Tätigkeiten“ ist u. E. insoweit problematisch, als dies für manche der hiervon betroffenen Personen zu einer Doppelbelastung führen kann. Begrüßenswert ist die Neuregelung der Abzugsfähigkeit von Verluste von Betriebsstätten.

Innerhalb von 30 Tagen ab der Veröffentlichung der DVO 58/2010 müssen Anwendungsvorschriften erlassen werden. Wir hoffen, dass diese wenigstens eine Klärung einiger entstandener Probleme mit sich bringen.

Ihre Ansprechpartner

Dr. Gisbert Stalfort
Rechtsanwalt , Partner
STALFORT Legal. Tax. Audit.
Str. Lt. Av. Vasile Fuica Nr. 15
012083 Bukarest, Sektor 1
Tel.: +40 21 301 03 53
Fax: +40 21 315 78 36
gstalfort@stalfort.ro



Christian Weident
Rechtsanwalt
STALFORT Legal. Tax. Audit.
Str. Lt. Av. Vasile Fuica Nr. 15
012083 Bukarest, Sektor 1
Tel.: +40 21 301 03 53
Fax: +40 21 315 78 36
cweident@stalfort.ro



Adina Zdru

Tax Advisory Services

STALFORT Legal. Tax. Audit.

Str. Lt. Av. Vasile Fuica Nr. 15

012083 Bukarest, Sektor 1

Tel.: +40 21 301 03 53

Fax: +40 21 315 78 36

azdru@stalfort.ro



Amalia Baniceru

Steuerberaterin, Wirtschaftsprüferin

STALFORT Legal. Tax. Audit.

Str. Lt. Av. Vasile Fuica Nr. 15

012083 Bukarest, Sektor 1

Tel.: +40 21 301 03 53

Fax: +40 21 315 78 36

abaniceru@stalfort.ro

